

Beschlussvorlage

-								
Vorlage: BV/0782/2020					Datum: 03.11.2020			
Dezernat 4								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.:			
Betreff:								
Aufhebung Sanierungsgebiet Boelcke-Kaerne und angrenzende Baublöcke								
Gremienweg:								
04.02.2021	Stadtrat			einstimmig		mehrheit	l	ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthalt	unge	en	Geg	enstimmen
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss			einstimmig		mehrheit	I	ohne BE
	•			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthalt	unge	en	Geg	enstimmen
08.12.2020	Ausschus	s für Stadtentwicklung und Mobilität		einstimmig		mehrheit	I	ohne BE
		Č		abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthalt	altungen		Geg	enstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß §162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches - BauGB - die beigefügte Satzung der Stadt Koblenz über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke" vom 03. März 1998.

Begründung:

Nach §162 Abs. 1 und 2 des BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Wenn die Voraussetzungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet gegeben sind, ist die Satzung aufzuheben.

Die im Sanierungsgebiet vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen sind bis auf den Ausbau der Behringstraße abgeschlossen und die Sanierungsziele erreicht.

Der Straßenausbau der Behringstraße war ursprünglich als letzte Maßnahme im Sanierungsgebiet vorgesehen. Jedoch wurde die Stadt Koblenz von der Bewilligungsbehörde aufgefordert die Schlussabrechnung bis spätestens Ende 2021 vorzulegen. Um diesen Zeitplan erfüllen zu können, ist eine zeitnahe Aufhebung des Sanierungsgebiets dringend erforderlich.

Unter Berücksichtigung der strukturpolitischen Bedeutung der Straßenbaumaßnahme beabsichtigt die Bewilligungsbehörde in diesem Fall den Straßenausbau der Behringstraße als Einzelmaßnahme aus dem Strukturprogramm zu fördern. Eine Bewilligung wird 2021 angestrebt. Die Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Sanierung führt zu einer Beitragspflicht nach KAG.

Somit steht das Projekt Behringstraße der Aufhebung des Sanierungsgebietes nicht entgegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes ist im Lageplan (Anlage 1 der Satzung) dargestellt und umfasst konkret die Flurstücke in der Gemarkung Koblenz, die in Anlage 2 der Satzung aufgeführt sind.

Anlage/n:

Satzung mit Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücke)

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein